



Brüssel, den 25. März 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0040(COD)

7631/1/19
REV 1

CODEC 702
UD 91

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. März 2018 den oben genannten Vorschlag¹ übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².

¹ Dok. 6235/18.

² Dok. 7176/19.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 44/19 bei Enthaltung der niederländischen und der litauischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
